

V o r l a g e Nr. L 121/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 14.02.2018

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. August 2018

A. Problem

Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz sieht vor, dass die Zulassungszahlen durch eine Kapazitätsverordnung festzulegen sind. Daher bedarf es zum Einstellungstermin der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 1. August 2018 der Festlegung der Zahl der in den einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze durch Erlass einer entsprechenden Verordnung. Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall wäre dies der 1. Mai 2018. Abweichend davon sieht die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vor, dass die Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin 01.08.2018 spätestens am 15.03.2018 vorliegen müssen, um bei Bedarf Nachrückverfahren ermöglichen zu können. Für die sofortige Aufnahme des Auswahlverfahrens ist daher ein Inkrafttreten der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen spätestens zum 15.03.2018 erforderlich.

B. Lösung / Sachstand

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt.

Zum 1. August 2018 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 200 festgelegt, davon 160 in Bremen und 40 in Bremerhaven. Damit werden im Jahr 2018 durchschnittlich ca. 600 Referendarinnen und Referendare ausgebildet.

Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die eine für die sechs Lehramtstypen gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz geeignete oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgelegt haben und Fächer aus dem Fächerkatalog für das Zweite Staatsexamen in Bremen nachweisen. Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der in der Verordnung genannten Lehramter Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, können diese in anderen Lehramtern vergeben werden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Eine Gender-Relevanz besteht nicht.

D. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2018 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 200 festgelegt, davon in Bremen 160 und 40 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramtstyp¹ (LA)	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen (LA 1) (inklusive dem Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule – LA 2)	38
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule (LA 2)	10

¹ Lehramtstypen gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz

Lehramtstyp (LA)	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (LA 4)	87	
Lehramt an berufsbildenden Schulen (LA 5)	30	
Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (LA 6)	35	Davon 17 in Anbindung an Fächer des LA 1 und des LA 2 (Schwerpunkt Grund- schule), 10 in Anbindung an Fächer des LA 3 und des LA 2 (Schwerpunkt Sekundarschule), 8 in Anbindung an Fächer des LA 4

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramt				
	Lehramt an Grundschulen ² (inklusive dem Lehramt an Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule)	Lehramt an Grundschulen und Sekundar- schulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule ³	Lehramt an Gymnasien/Oberschulen ⁴	Lehramt an berufsbildenden Schulen	Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonder- pädagogik
Unterrichtsfächer					
Biologie ⁵	-	2	9	1	-

² Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

³ Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

⁴ Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

⁵ Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

Chemie	-	2	12	1	-
Deutsch ⁶	33	3	21	2	-
Englisch	2	2	16	4	-
Französisch	-	1	6	1	-
Geografie	-	1	5	-	-
Geschichte	-	1	8	-	-
Griechisch	-	0	0	-	-
Informatik	-	-	5	1	-
Inklusive Pädagogik	5	-	-	-	-
Kunst	-	2	12	2	-
Latein	-	0	3	-	-
LB Ästhetik (Kunst)	8	-	-	-	-
LB Ästhetik (Musik)	3	-	-	-	-
LB Ästhetik (Sport)	3	-	-	-	-
LB Sachunterricht	15	-	-	-	-
Mathematik	22	3	22	5	-
Musik	-	2	10	-	-
Pädagogik	-	-	3	0	-
Philosophie	-	0	3	-	-
Physik	-	1	7	1	-
Politik	-	1	9	6	-
Psychologie	-	-	1	1	-
Religion ⁷	2	1	5	1	-
Russisch	-	1	2	-	-
Soziologie	-	-	0	2	-
Spanisch	-	0	5	0	-
Sport	-	3	10	1	-
Türkisch	0	2	3	-	-
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	0	-

⁶ Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

⁷ Religion als konfessionsübergreifendes Fach

Wirtschaftslehre	-	-	5	1	-
Berufsbildende Fachrichtungen ⁸					
- Agrarwirtschaft	-	-	-	0	-
- Bautechnik	-	-	-	1	-
- Elektrotechnik	-	-	-	1	-
- Ernährung und Hauswirtschaft	-	-	-	2	-
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	-	-	-	1	-
- Gesundheit	-	-	-	2	-
- Holztechnik	-	-	-	1	-
- Informationstechnik	-	-	-	1	-
- Körperpflege	-	-	-	1	-
- Labortechnik/Prozesstechnik	-	-	-	1	-
- Medientechnik	-	-	-	1	-
- Metalltechnik	-	-	-	5	-
- Pflege	-	-	-	1	-
- Sozialpädagogik	-	-	-	3	-
- Textiltechnik und -gestaltung	-	-	-	2	-
- Wirtschaft und Verwaltung	-	-	-	7	-
Förderschwerpunkte im Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik					
- Sehen	-	-	-	-	3
- Hören	-	-	-	-	2
- Geistige Entwicklung	-	-	-	-	8
- Körperliche und motorische Entwicklung	-	-	-	-	4
- Lernen	-	-	-	-	9
- Sprache	-	-	-	-	3
- Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-	-	6

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter nach den Absätzen 2 und 3 Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in anderen Fächern, für die ein besonderer Bedarf festgestellt wird, im gleichen Lehramt oder in den anderen Lehrämtern vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet

⁸ Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer der Lehramtstypen 2, 3 und 4 nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer des Lehramtstyps 1. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung. Können die Ausbildungsplätze der berufsbildenden Fachrichtungen und des Lehramtes an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule (LA 2) nicht vollständig besetzt werden, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze im Lehramt an Gymnasien/Oberschulen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 06. September 2017 (Brem.GBl. S. 374) außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung